

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

FAQ 10 – Datenverarbeitung im Auftrag (Artikel 17 der Datenschutzrichtlinie)

F: Wenn Daten aus der EU in den USA im Auftrag verarbeitet werden sollen, muss dafür ein Vertrag geschlossen werden unabhängig davon, ob der Auftragsverarbeiter der Vereinbarung zum sicheren Hafen beigetreten ist oder nicht?

A: Ja. Werden Daten lediglich zur Verarbeitung im Auftrag übermittelt, muss der in Europa für die Verarbeitung Verantwortliche darüber stets einen Vertrag schließen, gleich ob die Verarbeitung in oder außerhalb der EU stattfindet. Der Vertrag soll die Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen schützen, also der natürlichen oder juristischen Person, die Mittel und Zweck der Verarbeitung bestimmt und die gegenüber der (den) betroffenen Person(en) voll verantwortlich bleibt. Im Vertrag wird festgehalten, welche Arbeiten genau auszuführen sind und mit welchen Vorkehrungen für die Sicherheit der Daten zu sorgen ist.

Eine amerikanische Organisation, die der Vereinbarung zum „sicheren Hafen“ beigetreten ist und personenbezogene Daten aus der EU zur Verarbeitung im Auftrag übermittelt bekommt, braucht bei diesen Daten die Grundsätze nicht anwenden, denn die Verantwortung dafür gegenüber der betroffenen Person liegt nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften (die strenger sein können als die Grundsätze des „sicheren Hafens“) weiterhin bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Da die dem „sicheren Hafen“ angehörenden Organisationen einen angemessenen Schutz gewähren, ist bei reinen Verarbeitungsverträgen mit dem „sicheren Hafen“ angehörenden Organisationen keine vorherige Genehmigung erforderlich (oder die Genehmigung wird von dem jeweiligen Mitgliedstaat automatisch erteilt); wie sie bei Verträgen mit Empfängern, die sich nicht auf die Grundsätze des sicheren Hafens verpflichtet haben bzw. nicht auf andere Weise einen angemessenen Schutz bieten, erforderlich wäre.